

Beitragsordnung

gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des

Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.

Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstands am 07.06.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet (Regelbeitrag).
2. Der Regelbeitrag beträgt im Gründungsjahr insgesamt 2.600 Euro. Jedes Mitglied trägt seinen Anteil an dem Regelbeitrag gestaffelt nach der Einwohnergröße:

Kommunen- größe	Beitrag
mehr als 10.000 Einwohner	3-facher Betrag
5.000 bis 10.000 Einwohner	2-facher Betrag
weniger als 5.000 Einwohner	1-facher Betrag

3. Zusätzlich sind die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Sonderbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Sonderbeitrags orientiert sich an den auf den Verein anfallenden Gesellschafterbeitrag zugunsten der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH. Im ersten Geschäftsjahr des Vereins beträgt der Sonderbeitrag bei einer benötigten Gesamtfinanzierung der Klimaschutzagentur von 350.000 Euro anteilig der Geschäftsanteile des Vereins von 20% 70.000 Euro. In den nachfolgenden Geschäftsjahren ergibt sich der jährliche Finanzbedarf der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH jeweils aus dem Wirtschaftsplan der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH. Der auf den Verein anfallende Gesellschafterbeitrag berechnet sich nach seinen Anteilen an der Gesellschaft.
4. Für die Ermittlung der Höhe des jährlichen Sonderbeitrags eines Mitglieds ist die jeweilige Einwohnerzahl beim jeweiligen Vereinsmitglied maßgebend, wobei die Verteilung wie folgt erfolgt:

Kommunen- größe	Beitrag
mehr als 10.000 Einwohner	3-facher Betrag
5.000 bis 10.000 Einwohner	2-facher Betrag
weniger als 5.000 Einwohner	1-facher Betrag

5. Sowohl der Regelbeitrag als auch der Sonderbeitrag sind im Jahr der Vereinsgründung fällig zum 21.06.2021. In den Folgejahren sind die Regel- und die Sonderbeiträge innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch den Verein zur Zahlung fällig. Sie sind auf folgendes Konto des Vereins zu leisten:

Kreditinstitut: [•]

IBAN: [•]

BIC: [•]

Verwendungszweck: Regelbeitrag / Sonderbeitrag

6. Bei unterjährigem Eintritt eines Mitgliedes ist der Regel- und Sonderbeitrag pro rata temporis, gerechnet auf den Beginn des Monats, in den der Eintritt fällt, zu bezahlen. Sofern der Verein zum Eintrittszeitpunkt seine Verbindlichkeiten gegenüber der Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gGmbH aus Ziffer 3 dieser Beitragsordnung bereits erfüllt hat, ist der hierdurch entstehende überschüssige Sonderbeitrag im Folgejahr bei der Berechnung des Sonderbeitrags des Vereins zu berücksichtigen.
7. Für den Fall einer unterjährigen Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste oder des Ausschlusses eines Mitglieds (siehe § 4 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung) sind in dem betreffenden Jahr die restlichen Mitglieds- und Sonderbeiträge des gestrichenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds entsprechend Ziffer 3 und 4 von den übrigen Mitgliedern zu übernehmen.
8. Diese Beitragsordnung tritt am 07.06.2021 in Kraft und gilt ab dem Geschäftsjahr 2021. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.